

Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)	Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV Entwurf vom 20. Juli 2026
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
¹Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in 1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, 2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben, 3. Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, 4. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen, 5. Krankenhäusern, 6. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten, 7. Hochhäusern im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung, 8. Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne des § 1 Absatz 8 Nummer 2 und 3 der Bremischen Garagenverordnung, 9. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, wenn diese Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. ²§ 51 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.	¹Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in 1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Muster-Verkaufsstättenverordnung, 2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 Muster-Versammlungsstättenverordnung, 3. Krankenhäusern im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 10 der Bremischen Landesbauordnung und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung, 4. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 der Muster-Beherbergungsstättenverordnung, 5. Hochhäusern im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung, 6. Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 2 und 3 der Muster-Garagenverordnung, 7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 13 der Bremischen Landesbauordnung, wenn diese Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. ²§ 51 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.

Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)	Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV Entwurf vom 20. Juli 2026
§ 2 Prüfungen	§ 2 Prüfungen
(1) ¹Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Druckbelüftungsanlagen, 5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungen. ²Erlässt die oberste Bauaufsichtsbehörde aufgrund des § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung Prüfgrundsätze zur Durchführung der Prüfungen von Anlagen nach Satz 1, sind diese durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen zu berücksichtigen.	(1) ¹Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, und die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Druckbelüftungsanlagen, 5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, 8. Teile elektrischer Anlagen ²Die im Anhang aufgeführten Prüfgrundsätze sind Grundlage zur Durchführung der Prüfungen von Anlagen nach Satz 1 durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen.

Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)	Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV Entwurf vom 20. Juli 2026
(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind 1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen, 2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen, 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen, sowie 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.	(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind 1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen, 2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen, 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen, sowie 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.
(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.	(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
(4) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	(4) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(5) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der von der bzw. vom Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen.	(5) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der von der bzw. vom Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen. ²Wesentliche Mängel und gefährliche Mängel sind von der Prüfsachverständigen oder dem Prüfsachverständigen an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln, welche über die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet.

Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)	Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV Entwurf vom 20. Juli 2026
§ 3 Bestehende sicherheitstechnische Anlagen	§ 3 Bestehende sicherheitstechnische Anlagen
Bei bestehenden sicherheitstechnischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.	Bei bestehenden sicherheitstechnischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.	Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 645), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 264) geändert worden ist, außer Kraft.	¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 82), außer Kraft.
dazugehörig Prüfgrundsätze vom 26. Juli 2011	Anhang Prüfgrundsätze
Siehe Veröffentlichung im Brem.ABl. Nr. 100, vom 31. August 2011, S. 1191	Siehe Verordnungsentwurf. In der Synopse wird auf eine Gegenüberstellung verzichtet